

Österreichs Sicherheitspolitik – kurz & bündig

2025-11 · Originaldokument: PDF, 5 Seiten · <https://www.zik.or.at/dokumente/falter-politik-u-sicherheit-nov-2025>

Österreichs Sicherheitspolitik - kurz & bündig

Erwartbare Ereignisse:

Internationale Krisen / Kriege
Wirtschaftskrise & Versorgungslücken
Finanzkollaps / Währungsreform
Nahrungs-und Energiemangel
Illegale Massenmigration
Unruhen / Aufstände
Terror und Gewalt
Banden + organisierte Kriminalität

Rückblicke - Asylkrise 2015

Landeshauptmann Niessl (SPÖ) Burgenland

am 15.7.2015 im ORF:

... Man werde mit einer sehr professionell agierenden Firma ein Konzept entwickeln, wie man die Sicherheit in exponierten Gemeinden weiter steigern könnte, ...

Da gebe es viele Ansätze - z.B.

Nachbarschaftshilfesicherheit

die **Einbeziehung der Bevölkerung**

die **Bürgerbeteiligung in den Gemeinden**

... und das alles müsse professionell organisiert sein!

Er denke, da gäbe es Profis, die im Sicherheitsbereich tätig seien und mit denen

werde man sinnvolle Konzepte für die
Gemeinden erarbeiten und Gemeinden auch
unterstützen, so Niessl 2015 ...

Ges. für Krisenvorsorge
und Krisenmanagement

Lebensmittelvorräte

Erhebung 2015

Blackout-Sit

LM - Versorgte in 1.000					Unversorgte		EW %
Einwohnerzahlen in Tausend					"hungrige" mal 1.000	ab Tag	
LM-Vorrat bis zum	Land	Dorf-kl.Stadt	Gr. Stadt	Summe Österreich			
bis 5.000		5.000-50.000	über 50.000				
Tag 1	3473	2412	3039	8.924	0	2	0
%	100	100	100				
Tag 4	2431	1495	1671	5.597	3.327	5	37
%	70	62	55				
Tag 7	1389	579	699	2.667	6.257	8	70
%	40	24	23				
Tag 14	695	410	243	1.348	7.576	15	85
%	20	17	8				
Tag 30	174	96	61	331	8.593	31	96
%	5	4	2				

Quellen: Studie 2015 AMA + Joanneum Research, Abb 28, Kap 7.1.2

Annahme: 1 Haushalt = 2,43 Einwohner

Einwohnerzahlen Statistik Austria 1.1.2021

Anmerkung: nicht berücksichtigt Asylwerber, Flüchtlinge, Illegale Migranten

Anmerkung: Situation **Blackout - ohne Strom, ohne Wasser**



Das staatliche Sicherheitsmanagement:

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Direktion

Kommunikation/Zielgruppenkommunikation

InfoO-News 3/22 (22.02.2022)

Aktuelle Einsatzzahlen:

2.863 Soldaten befinden sich im Einsatz,

davon

552 unterstützen bei der

Einreisekontrolle/Contact-Tracing /Impfen

1.430 über-/bewachen die Staatsgrenze und

Botschaften

881 sind im Auslandseinsatz und für Aus/E

vorgesehen

(also ca 1 Soldat pro Gemeinde im Lande!)

Bundesministerium für Inneres 2023

Annahme: Polizeistärke ca 27.000

davon ca 20.000 für den Außendienst

einsetzbar

9,000.000 Einwohner zu 20.000 Polizisten

bei 12 Std-Diensten: **1 Politist pro 900**

Einwohner

(Sicherheit-Rechenbeispiel zur Lage

Blackout-Chaos)

Die Positionen der aktuellen Regierung 2020-2024

"Aus Verantwortung für Österreich" -

Regierungsprogramm (2.1.2020)

**Die neue Volkspartei & Die Grünen - Die
Grüne Alternative :**

"Österreich gehört zu den sichersten Ländern
der Welt." (Seite 151)

**Kapitel: Landesverteidigung & Krisen- und
Katastrophenschutz:**

"Österreich ist als Mitglied der Europäischen
Union Teil eines erfolgreichen
Friedensprojekts (mit Vorbildcharakter) und
an unseren unmittelbaren Landesgrenzen
von keinen Feinden umgeben.

Die Neutralität Österreichs ist unumstößlich.

**Die Sicherheit und Versorgung unserer
Bevölkerung ist hier unser oberstes Ziel.**

**Evaluierung der Kooperationen mit privaten
Vereinen und Institutionen...**

(Seiten 161 - 162)

**Stärkung des Zivilschutzes und der
Eigenvorsorge bzw. des
Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung in
Not- und Krisensituationen."**

(z.B. Naturkatastrophen oder ... Blackout)

Seite 165

**Frage Ende 2025: Sind wir krisenfit
geworden?**

Obigen Lösungsvorschlägen der Politik folgend präsentieren wir für die Landgemeinden ein
gesetzkonformes Modell unter dem Titel **"Zivil-Schutz"**, - in Anlehnung an das **Erfolgsmodell
der Freiwilligen Feuerwehren.**

Die Entscheidungs- und Handlungsgewalt liegt in den Händen der Bürgermeister auf Basis der
Freiwilligkeit.

Das "Modell Zivil-Schutz" ist effizient, sparsam und zeitnah lösbar.

**Es stellt weiters eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Krisen- und
Sicherheitsorganisationen dar.**

Mehr dazu im Buch **"Sichere-Heimat"** (www.heimat-schutz.at Kontakt: jetzt@heimatschutz.at)

Buchankündigung:

Fachbuchreihe "NOTLAGE-Ratgeber" (Band 1 - erscheint im Winter 2025)

Vorbestellungen sind möglich unter: kontakt@krisenvorsorge.jetzt

Impressum: Gesellschaft für Krisenvorsorge und Krisenmanagement (GfKVM)

Rechtliches zu Sicherheitsvorsorgen für den Krisenfall - kurz & bündig

Außergewöhnliche Umstände können lebens- und existenzbedrohend wirken. Mögliche Ursachen sind z.B. Naturkatastrophen, Großschadensereignisse, Blackouts, wirtschaftliche und politische Konflikte und Kriege.

Eine Staatliche Vorsorge kann nicht alle Gefahrenlagen abdecken.

Wo die Blaulicht- und Hilfsorganisationen bei Notlagen an ihre Grenzen stoßen, muß die Bevölkerung in Eigenverantwortung selbst durch Vorsorge aktiv werden!

Nur die Gemeinschaft ist fähig, Notlagen heil zu überstehen.

Bei manchen Krisen (Blackout) ist mit massiver Stadtflucht und fremden Flüchtlingen zu rechnen!

Sind die Landgemeinden darauf vorbereitet? - betreffend Nahrung, Energie und Sicherheit und Unterkunft?

Wenn in einer großflächigen Krisensituation Polizei und Militär nicht ausreichend verfügbar sind, helfen bei Gewaltausbrüchen nur Nachbarschaft, Dorfgemeinschaft und **vorbereiteter Selbstschutz** nach dem Notwehrrecht!

Einsatzkräfte werden in der Krise nur ausreichend verfügbar sein, wenn sichergestellt ist, daß deren Angehörige zu Hause in Sicherheit sind!

Wichtiger Hinweis: Die Gesetze gewähren den Bürgermeistern Entscheidungs- und Handlungsspielräume
bei **"Gefahr in Verzug"**!

z.B. ist ein Blackout bereits eine offiziell existente, drohende Gefahr; sofortige Maßnahmen sind zu veranlassen!

Rechtliche Grundlagen für Sicherheitsmaßnahmen auf (Land-)

Gemeindeebene: (Auswahl)

VerfG: Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen.

Kärntner Gemeindeordnung: (gemäß Verfassungsgesetz)

4. Abschnitt **Verordnungen der Gemeinde** § 12 Ortspolizeiliche Verordnungen:

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung **zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender**, das örtliche Gemeinschaftsleben **störender Mißstände** zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

...

(2) Ortspolizeiliche Verordnungen hat der Bürgermeister zu erlassen, wenn sie der **Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen**.

Sonstige ortspolizeiliche Verordnungen hat der Gemeinderat zu erlassen.

aus dem **Strafgesetzbuch:**

Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr (Anmerkung: z.B.

"Krisenvorsorgemaßnahmen)

§ 187. Wer eine Maßnahme, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß notwendig ist, vereitelt oder erschwert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

.... ad "Gefährdung der körperlichen Sicherheit"

§ 89. Wer vorsätzlich, grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs. 2 umschriebenen Umständen, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Bewaffnete Verbindungen § 279. (1) Wer **unbefugt** eine bewaffnete oder zur Bewaffnung bestimmte Verbindung aufstellt oder eine bestehende Verbindung bewaffnet, sich in dieser Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt, aushebt oder militärisch oder sonst zum Kampf ausbildet oder die Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Anmerkung: Als **Befugte** gelten laut Bundesverfassung und Gemeindeordnung z.B. **Bürgermeister** insbesondere, **wenn Gefahr in Verzug ist!** (vgl. Zivil-Schutz / Freiw. Feuerwehr unter Aufsicht des Bürgermeisters!)

Notwehr § 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der **Verteidigung** bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden **rechtswidrigen Angriff** auf **Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen** **von sich oder einem anderen abzuwehren.**

Anmerkung: "Nothilfe" ist "Notwehr" gleichzusetzen, wenn "Angegriffenen" bei der Abwehr Hilfe geleistet wird!

Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) : 8. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 47. (1) **Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden ... auf die Gebietskörperschaften;**

(Anmerkung: z.B. **Gemeinden!** Diese nebst anderen dürfen demnach uneingeschränkt Waffen erwerben und besitzen!)

aus der **Strafprozeßordnung 1975 (StPO): Anzeige- und Anhalterecht**

§ 80. (2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, **ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten**, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet. (Polizei verständigen bzw.

dieser zu übergeben)

Wir bieten zu diesen Themen Vorträge, Seminare und Schulungen an.

Anfragen hiezu bitte an nachstehende Adresse richten.

Impressum:



Gesellschaft für Krisenvorsorge und
Krisenmanagement GfKVM

Vereinsregister-Zl: 1417348310

A-9061 Klagenfurt-Wölfnitz

Halleggerstr. 286

kontakt@krisenvorsorge.jetzt

Kurt Eberhard Oberst aD

Ehrenpräsident

Horst Dettelbacher Hptm aD

Obmann

Erstellt am 30.10.2026 aus <https://www.zik.or.at/dokumente/falter-politik-u-sicherheit-nov-2025>. Inhalt aus dem Originaldokument

übertragen: Wortlaut unverändert, Gliederung und Bilder neu gesetzt. Das Originaldokument steht auf der Website zum Herunterladen bereit.